

**Gemeinde Lindenberg
- Die Bürgermeisterin -**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3
„Ferienhaussiedlung Hasseldorf“
der Gemeinde Lindenberg**

**Begründung
Teil - I (allgemeiner Text)**

Stand: 09. Juni 2023

Erarbeitung: Ingenieurbüro Teetz
Mühlenteich 7
17109 Demmin
Tel. 03998/ 222047
Mail: info@ib-teetz.de

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Inhaltsverzeichnis:	Seite	1
1	Anlass und Ziel der Planung	2
1.1	Erfordernis der Planung	2
1.2	Ziel der Planung	2
1.3	Verfahrensweg der Bauleitplanung	3
2	Städtebauliches Erfordernis	4
3	Lage und räumlicher Geltungsbereich	5
4	Planungsrechtliche Situation	5
4.1	Grundlagen	5
4.2	Übergeordnete Vorgaben	6
4.3	Städtebauliche Planungen der Gemeinde	7
5	Bestandssituation	8
5.1	Topographie, Vorhandene Bebauung und Flächennutzung	8
6	Inhalt des Bebauungsplanes	9
6.1	Art der baulichen Nutzung	9
6.2	Maß der baulichen Nutzung	9
6.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	9
6.4	Verkehrerschließung	10
6.5	Ver- und Entsorgung	10
7	Immissionsschutz	11
8	Flächenbilanz	12

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Erfordernis der Planung

Ein privater Vorhabensträger plant in der Gemeinde Lindenberg, im Ortsteil Hasseldorf am östlichen Ortsrand auf dem Flurstück 10/2 die Errichtung von bis zu 5 Ferienunterkünften mit einer Nutzung als Ferienhaus. Das Flurstück befindet sich im derzeitigen Außenbereich in der Flur 1 der Gemarkung Hasseldorf.

Auf dem Flurstück befinden sich Reste baulicher Anlagen eines Bauernhofes. Da die Nutzung dieser Hofstelle vor mehreren Jahrzehnten aufgegeben wurde, verfiel das Bau- und Nutzungsrecht. Somit zählt dieses Flurstück derzeit zum Außenbereich der Gemeinde Lindenberg.

Um dieses Grundstück wieder einer nachhaltigen Nutzung zuzuführen, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes über das Plangebiet zweckmäßig und notwendig. Grundsätzlich wird mit dem Bebauungsplan die geplante Nutzungsart planungsrechtlich gesichert.

Von der Gemeinde Lindenberg wird angestrebt, die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ gemäß § 12 BauGB für die Wiedernutzbarkeit des Grundstückes und zur Nachverdichtung der Siedlungsfläche im Ortsteil Hasseldorf im vereinfachten Verfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB aufzustellen.

1.2 Ziel der Planung

Mit der angestrebten Bauleitplanung sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Plangebietes mit Ferienhäusern zu schaffen.

Die geplante Nutzung sollen in den Landschaftsraum verträglich eingebunden und die Belange der themenbezogenen Nutzergruppen für eine Ferienhaussiedlung vorrangig dargestellt werden.

Das auszuweisende Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ zeichnet sich dadurch aus, dass es keine eindeutige Prägung in Richtung auf eine Störungsempfindlichkeit oder immissionsrelevante Nutzung zu den am Plangebiet angrenzenden Nutzungen hat.

Neben der Berücksichtigung der vorgenannten und allgemeinen Belange nach § 1 Abs. 2 BauGB wird mit der Planung insbesondere das Ziel der Entwicklung von Erholungsnutzungen (Freizeitwohnen) unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und der Wohnbedürfnisse sowie der Belange von Natur und Landschaft verfolgt.

Für das Plangebiet wird entsprechend der Planungsziele des aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ nach § 10 BauNVO ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ dargestellt.

Das Plangebiet hat eine Größe von 4.370 m².



Abbildung 1: Planzeichnung Geltungsbereich

1.3 Verfahrensweg der Bauleitplanung

Mit der angestrebten Bauleitplanung werden die Grundzüge der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindebedarf nicht beeinträchtigt und auf einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 Quadratmeter der Außenbereichsfläche der Ortslage Hasseldorf überplant.

Entsprechend diesen Voraussetzungen, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasselberg“ der Gemeinde Lindenberg gemäß § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Somit wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen. Weiterhin wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbe-

zogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung § 10 Abs. 2 BauGB abgesehen. Der § 4c BauGB ist somit auch nicht anzuwenden.

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen, wenn durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder nach Landesrecht unterliegen.

Die Errichtung von insgesamt 5 Ferienunterkünften im Plangebiet ist kein Vorhaben bei dem die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

An das Plangebiet grenzen keine Schutzgüter an, für die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele zu erwarten sind.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erwarten sind, als Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB, die vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, d.h. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt nicht zum Tragen.

Somit sind für die geplante Nutzungen der Flächen keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2 Städtebauliches Erfordernis

Der Ortsteil Hasseldorf gehört zur Gemeinde Lindenberg und wird durch das Amt Demmin Land verwaltet. Die Gemeinde befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und ist über die Amtsverwaltung Mitglied im regionalen Planungsverband „Mecklenburgische Seenplatte“.

Durch den seit Jahren stetig anhaltenden Bedarf an naturnahen Tourismus sind die bisherigen als Ferienhausgebiet ausgewiesenen Flächen und Grundstücke im Amtsgebiet Demminer Land teilweise ausgeschöpft. Um diesen Bedarf zu decken und somit auch die positive Tourismusentwicklung zu fördern, ist die geplante Ausweisung Teil des Entwicklungskonzeptes der Amtsgemeinden, dass die Entwicklung attraktiver Ferienhaussiedlungen und -gebiete im Demminer Land und in deren Ortsteile ermöglicht.

An das Plangebiet grenzt südlich und westlich eine Wohnsiedlung mit Einfamilienhäusern im Ortsteil Hasseldorf an. Um die geplante Nutzung und die angrenzende Bebauung zu ordnen und planungsrechtlich zu sichern, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes über das Plangebiet zweckmäßig und notwendig.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ der Gemeinde Lindenberg soll gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauGB ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet als hauptsächliche Nutzung im Plangebiet festgesetzt werden.

3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Plangebiet:	Gemeinde:	Lindenberg
	Ortsteil:	Hasseldorf
Plangeltungsbereich:	Flur:	1
	Flurstücke:	10/2 (als Teilfläche)
	Gemarkung:	Hasseldorf

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Hasseldorf, in der Gemeinde Lindenberg und gehört somit zum Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,44 ha (4.370 m²), befindet sich als Teilfläche auf den Flurstück 10/2 in der Gemarkung Hasseldorf, Flur 1, und wird wie folgt begrenzt:

- Norden: nördliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 10/4, in Verlängerung bis zur östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 10/3 in der Flur 1,
- Osten: östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 10/3 in der Flur 1,
- Süden: südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 10/2 in der Flur 1,
- Westen: vorhandene Wendeschleife auf dem Flurstück 10/2 in der Flur 1.

Als Planungsgrundlage diene der derzeit gültige Flurkartenauszug des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

4 Planungsrechtliche Situation

4.1 Grundlagen

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ der Gemeinde Lindenberg:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVObI. M-V2015, S. 344), die zuletzt durch Gesetz vom 26.06. 2021 (GVObI. M-V S. 1033) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

4.2 Übergeordnete Vorgaben

Bodenschutz/Altlasten

Sofern während der Bauarbeiten Anzeichen für bisher noch unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. auftreten, sind die entsprechenden bodenschutz- bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung von ggf. belastetem Bodenaushub nach § 7 KrWG verpflichtet und unterliegt der Nachweispflicht nach § 15 KrWG.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, d. h. die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich ca. 0,80 m bis 1,80 m über dem Auslauf des nord-westlich befindlichen Kleingewässers in die offene Vorflut. Auf Grund dieses Höhenunterschiedes befindet sich der Geltungsbereich außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Maßnahmen zur Reduzierung des Gefährdungspotential gegenüber Hochwasser sind daher nicht erforderlich.

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt.

Falls während der Erdarbeiten dennoch Funde oder auffällige Bodenverfärbungen zu Tage treten, wird gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald benachrichtigt und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

4.3 Städtebauliche Planungen der Gemeinde

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Lindenberg hat keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Nach Ansicht der Gemeinde lassen sowohl das Plangebiet als auch der Bestand der bebauten Strukturen der Gemeinde kein dringendes Erfordernis eines Flächennutzungsplanes erkennen. Gegenwärtig ist auch von seitens der Gemeinde keine Aufstellung eines Flächennutzungsplanes geplant. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass derzeit keine qualifizierten städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht vorliegen, die städtebauliche Konflikte auslösen können oder auszulösen drohen und somit eine Abstimmung der widerstreitenden Belange in einem förmlichen Planungsverfahren dringend erforderlich machen.

Nach § 8 Abs. 4 kann ein Bebauungsplan ohne Flächennutzungsplan aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehe.

Diese Bauleitplanung bezieht sich auf ein Einzelgrundstück am Ortsrand und stellt im Vergleich

zur gesamten Ortslage Hasseldorf nur einen sehr kleinen untergeordneten Teilbereich dar. Durch die ursprüngliche Bebauung des Grundstückes wird mit der Planung auch keine neue Fläche städtebaulich entwickelt. Grundsätzlich bleibt mit der Aufstellung die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung gewahrt. Die bebauten Bereiche im Ortsteil Hasselberg grenzen sich auch weiter eindeutig gegenüber der Landschaft ab.

Der Vorhabensträger möchte bis zu 5 Stück eingeschossige Ferienunterkünfte im Planbereich errichten. Auf Grund der geopolitischen Situation und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Planung, Finanzierung und Umsetzung des Vorhabens ist ein zeitlicher Aufschub dringlichst zu vermeiden. Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes würde den zeitlichen Ablauf des Vorhabens wesentlich überziehen und der Investor das Vorhaben abbrechen. Der dringende Bedarf ist hier gegeben, da weder in festgesetzten Baugebieten noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile geeignete Grundstücke zur Verfügung stehen; die Bautätigkeit in der Gemeinde würde praktisch lahmgelegt. Die Ansiedlung des Ferienprojektes soll zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führen. Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes kann daher nicht abgewartet werden.

Somit wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasselberg“ als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Grundzüge der Bodenordnung bleiben gewahrt, so dass es zu keinem Missverhältnis zwischen bebauter und unbebauter Fläche kommt. Eine sonstige bauliche Entwicklung ist im Ortsteil Hasseldorf derzeit nicht zu erwarten. Eine städtebauliche Fehlentwicklung ist daher nicht zu befürchten. Der Bebauungsplan steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung somit nicht entgegen. Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Lindenberg hat keinen wirksamen Landschaftsplan.

5 Bestandssituation

5.1 Topographie, Vorhandene Bebauung und Flächennutzung

Die geodätischen Höhen der natürlichen Geländeoberfläche liegen im gesamten Geltungsbereich zwischen ca. 48,0 m ü.NHN bis ca. 51,0 m ü.NHN.

Im Plangebiet befinden sich Reste baulicher Anlagen eines Bauernhofes.

Die Zufahrt erfolgt über die befestigte Dorfstraße, als öffentliche Anliegerstraße, und über die unbefestigte Wendeschleife in der Ortslage Hasseldorf.

Das Grundstück im Plangebiet ist im privaten Eigentum unterliegt seit Jahren keiner nachhaltigen Nutzung.

6 Inhalt des Bebauungsplanes

Mit der Festsetzung des Plangebietes als Sondergebiet, das der Erholung dient, werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 5 Stück eingeschossiger Ferienunterkünfte auf dem Flurstück 10/2, Flur 1, Gemarkung Hasseldorf geschaffen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Zufahrt von der Dorfstraße Hasseldorf.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Damit sich das geplante Vorhaben in die umgebende Nutzung einfügt, wird das Plangebiet gemäß § 10 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ (SO_{FH}) festgesetzt. Im Sondergebiet „Ferienhausgebiet“ sind Ferienhäuser zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen.

Garagen und überdachte Stellplätze sind nicht zugelassen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird nach § 16 Abs. 2 BauNVO durch die Grundflächenzahl und durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Unter Berücksichtigung der angrenzenden Freiräume wird die Versiegelung der Fläche mit der Grundflächenzahl von maximal 0,15 eingeschränkt. Diese Größe der Grundflächenzahl darf auch nicht durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden.

Angepasst an die Umgebung wird im Plangebiet ein Vollgeschoss zugelassen. Dieses geplante Nutzungsmaß grenzt sich hinsichtlich der Störungsintensität und Störungsempfindlichkeit von den östlich ans Plangebiet angrenzenden Wohnbauflächen deutlich ab.

Gleichzeitig entspricht die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse der Gestaltung der ortsbildprägenden Wohnbebauung im Ortsteil Hasseldorf der Gemeinde Lindenberg.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Für das Plangebiet wird, die das Ortsbild prägende, offene Bauweise nach § 22 BauNVO festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO wird durch Baugrenzen bestimmt. Die festgehaltenen Baugrenzen, insbesondere die Waldabstandsflächen dürfen durch untergeordnete Gebäudeteile abweichend von § 23 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten werden. Ausnahmen nach § 23 Abs. 5 BauNVO sind unzulässig.

6.4 Verkehrserschließung

Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an die befestigte Dorfstraße als öffentliche Anliegerstraße in Hasseldorf an. Durch die geplante Nutzung entsteht lediglich eine geringfügige zusätzliche Verkehrsbelastung im Plangebiet und in den anliegenden Bereichen.

Im Plangebiet werden keine Verkehrswege festgesetzt. Die geplanten Ferienhäuser sollen mit ungebundenen naturnahen Wegen verbunden werden.

6.5 Ver- und Entsorgung

Der Planbereich ist angrenzend derzeit mit allen Versorgungsmedien erschlossen. Diese führen über die vorhandene öffentliche Straße an der südlichen Vorhabengrenze.

Für die geplante Nutzung sind lediglich im Plangebiet ergänzende Ver- und Entsorgungseinrichtungen geplant.

Trinkwasserversorgung

Die Gemeinde Lindenberg und somit auch der Ortsteil Hasseldorf ist Mitglied im Wasser- Abwasserzweckverband Demmin/ Altentreptow. Der Ortsteil ist an die vorhandene Trinkwasserleitung angeschlossen. Durch die naturnahen und nachhaltig konzipierten 5 Ferienunterkünften wird der Trinkwasserverbrauch auf ein Mindestmaß reduziert. Für die geplante Nutzung werden die vorhandenen Trinkwasserversorgungseinrichtungen im Plangebiet erweitert.

Löschwasser/ Brandschutz

Die Löschwasserversorgung ist derzeit in der Gemeinde Lindenberg nicht gesichert. Die Gemeinde Lindenberg bezieht ihr Löschwasser aus dem Augraben (Entfernung ca. 1.300 m). Bei günstigen Wasserständen kann auch aus dem offenen Vorfluter (Gewässer 2. Ordnung Nr. 86,2) im Ortsteil Hasselberg (Entfernung ca. 120 m) Löschwasser entnommen werden.

Die Gemeinde Lindenberg prüft die Möglichkeiten zur Absicherung der Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet. Entsprechende finanzielle Mittel sind für die Planung und Herstellung erforderlicher Löschwasserentnahmemöglichkeiten dafür in der aktuellen Haushaltsplanung enthalten.

Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Lindenberg ist Mitglied im Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/ Altentreptow. Der Ortsteil Hasseldorf ist nicht an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen.

Im Plangebiet wird das anfallende Abwasser durch eine Kleinkläranlage gereinigt und auf dem Grundstück zur Verrieselung gebracht.

Niederschlagswasserbeseitigung

Anlagen zur Ableitung des Oberflächenwassers sind aufgrund der bisherigen Nutzung und Bodenbeschaffenheit nicht vorhanden. Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird innerhalb der Ferienhaussiedlung schadlos aufgefangen und großflächig zur Versickerung/ Ver-

dunstung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A 138, gebracht. Für die geplante Versickerung mittels technischer Einrichtungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zwingen vor Baubeginn zu beantragen. Dabei sind die DWA Merkblätter M 153 bzw. A 102 zu beachten.

Umgang mit wassergefährlichen Stoffen

Für die im Zusammenhang mit der Lagerung errichteten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (JGS-Anlagen) sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 und 2, § 51 und der Anlage 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten.

Energieversorgung

Für die geplante Nutzung werden die vorhandenen Energieversorgungseinrichtungen im Plangebiet erweitert.

Müllentsorgung/ Abfallwirtschaft

Die durch die Nutzung des Plangebietes als Ferienhausgebiet entstehenden Abfälle werden durch die kommunale Abfallentsorgung beseitigt.

7 Immissionsschutz

Immissionen sind im Sinne des BImSchG auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die von Bauflächen und Verkehrsflächen ausgehen können.

Besonders schutzbedürftig gegenüber schädlichen Umwelteinflüssen sind Siedlungsflächen. Eine der zentralen Aufgaben der Bauleitplanung ist es, dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende und andere schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Die Ferienhausnutzung kann in der Regel hinsichtlich des Lärmschutzes dem allgemeinen Wohngebiet gleichgesetzt werden. Damit sind laut DIN 18005 zum Schutz vor Lärm die Orientierungswerte von tags 55 dB (A) und nachts 45/40 dB(A) einzuhalten.

Da die angrenzenden Nutzungen ebenfalls einem allgemeinen Wohngebiet entsprechen und die angrenzende Gemeindestraßen lediglich die Erschließung der Anlieger dient, werden störende Immissionen durch Verkehrslärm, Erschütterungen, Luftverunreinigungen und ähnliche Umwelteinwirkungen nicht erwartet.

8 Flächenbilanz

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ der Gemeinde Lindenberg umfasst eine Fläche von 4.370 m² (100%).

Gesamtes Plangebiet	4.370 m ²	100 %
Sondergebiet „Ferienhausgebiet“	4.370 m ²	100 %

9 Umsetzung der Planung

Die Gemeinde Lindenberg hat über einen Städtebaulichen Vertrag die Bindung des Vorhabens-träger gesichert, dass mit der Aufstellung der Bauleitplanung verbundenen Planungskosten durch den Vorhabensträger getragen werden.

Für die Umsetzung und Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen ist zwischen der Gemeinde Lindenberg und dem Vorhabensträger ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag ist der Umfang der baulichen Maßnahmen, deren Erschließungsmaßnahmen und -anlagen, die Verkehrssicherung, die Finanzierung des Vorhabens und der zeitliche Ablauf Rahmen der Maßnahmen vereinbart und festgeschrieben.

Der Vorhabensträger hat der Gemeinde seine ausreichende wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nachgewiesen. Er ist Eigentümer der Flächen im Planbereich und somit sind privatrechtliche Verfügungsberechtigungen nicht erforderlich.

Neben dem Durchführungsvertrag wurde auch ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) erstellt. Dieser wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Lindenberg, 8.8.23



Gemeinde Lindenberg
Bebauungsplan Nr. 3
„Ferienhaussiedlung Hasseldorf“
Flur 1, Flurstück 10/2, Gemarkung Hasseldorf
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Auftraggeber:

Lars O. Lüke
Hasseldorf 4
17111 Lindenberg

Planungsbüro:

Ingenieurbüro Teetz
Mühlenteich 7
17109 Demmin

Tel.: 03998 / 22 20 47
e-mail: info@ib-teetz.de




A. Voigt

Aufgestellt:

Demmin , im Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

1.	EINLEITUNG	1
1.1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
1.2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	2
1.3.	METHODIK.....	3
1.4.	DATENGRUNDLAGEN	4
2.	BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	5
2.1.	AUSGANGSSITUATION.....	5
2.2.	KURZBESCHREIBUNG	7
3.	ABSCHÄTZUNG DER POTENZIELL VORKOMMENDEN TIERARTEN UND BEWERTUNG DER HABITATE	7
3.1.	VORKOMMEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTENGRUPPEN IM PLANGEBIET	7
3.2.	POTENZIELL VORKOMMENDE VOGELARTEN UND BEWERTUNG DER HABITATE	8
3.3.	POTENZIELL VORKOMMENDE SÄUGETIERE UND BEWERTUNG DER HABITATE.....	8
3.4.	POTENZIELL VORKOMMENDE AMPHIBIEN UND BEWERTUNG DER HABITATE	9
4.	ERGEBNISSE	9
4.1.	VOGELARTEN	9
4.2.	SÄUGETIERE	15
4.3.	AMPHIBIEN	17
5.	MAßNAHMEN DES ARTENSCHUTZES.....	18
5.1.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG.....	18
5.2.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG.....	19
6.	FAZIT.....	19
7.	QUELLEN.....	20
7.1.	RECHTSNORMEN	20
7.2.	QUELLEN ZUR METHODIK.....	20

Abbildungen	Abb. 1:	Luftbild mit Plangebiet	
	Abb. 2:	süd-west Blick auf Geräteschuppen	Abb. 3: Mitte Richtung Westen – Geräteschuppen, aufgegebenes Storchennest
	Abb. 4:	West Blick auf Hof mit Gebäuderesten im Hintergrund (Sockelreste)	Abb. 5: Mitte Richtg. West – Zufahrt von Buswendeschleife
	Abb. 6:	Mitte Richtung Süden, Zufahrt	Abb. 7: Mitte Richtg. Osten – Gebäudesockelreste
	Abb. 8:	Nord-Ost Blick, Unterstellschuppen	Abb. 9: Nord Blick – Reste von Außenwänden mit Angrenzenden Geräteschuppen
	Abb. 10:	LUNG – Darstellung gesetzlich geschützte Biotope und Waldgebiet	

Anlagen	Anhang 1:	Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (Stand 08.Nov. 2016)
	Anhang 2:	Liste von in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) (Stand: 22.07.2015)
	Anhang 3:	Vorhaben- und Erschließungsplan

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Ein privater Vorhabensträger plant in der Gemeinde Lindenberg im Ortsteil Hasseldorf am östlichen Ortsrand auf dem Flurstück 10/2 die Errichtung von bis zu 6 Tiny-Häusern mit einer Nutzung als Ferienhaus. Das Flurstück befindet sich im derzeitigen Außenbereich in der Flur 1 der Gemarkung Hasseldorf.

Die geplante Nutzung und Aufstellung der Ferienhäuser soll in den Landschaftsraum ohne Rodungs- und Holzungsmaßnahmen vertraglich eingebunden werden. Die Zufahrt auf das Grundstück erfolgt von der Kreisstraße 59 über die Dorfstraße Hasseldorf. Derzeit befinden sich auf

dem Flurstück Reste baulicher Anlagen eines Bauernhofes. Das eine noch stehende Gebäude (Geräteschuppen) soll teilsaniert bzw. teilabgerissen werden. Zum Parken/ Abstellen von Fahrzeugen werden im Auf-fahrtsbereich 6 Stell-plätze angeboten. Die Tiny-Häuser sind nur fußläufig über angelegte Wege zu erreichen.



Abb. 1: Luftbild mit Plangebiet; vgl. Lageplan (Anhang 3)

Mit der kleinen Ferienhauseanlage soll ein naturnaher Tourismus ermöglicht werden.

Durch eine naturbelassene und spartanische Ausrichtung des Vorhabens gliedert sich die Anlage in die Schönheit und Eigenart der umliegenden Landschaft sehr gut ein. Durch die Vermittlung von Naturverbundenheit wird indirekt auch auf das Schutzbedürfnis der Natur verwiesen.

Um mögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Auswirkungen der Planung abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. In diesem werden zunächst die durch das Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (BNatSchG, 2017) und die im Vorhabengebiet vorkommenden streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten (nach EU-Vogelschutzrichtlinie) ermittelt.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen an den Artenschutz sind im BNatSchG (BNatSchG, 2017) geregelt. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG werden die besonders bzw. streng geschützten Arten aus den nachstehenden Rechtsnormen definiert:

- Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (92/43/EWG, 1992) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.
- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) (2009/147/EG, 2009). Diese Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.
- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung (EG VO, 1996). Diese Arten werden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng (nur Anhang A) geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV (BArtSchV, 2013) als Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG.

Streng geschützte Arten gelten dabei gleichzeitig als besonders geschützt.

In § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für besonders geschützte Arten und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten formuliert. Für das Vorhaben sind dabei die Verbotsstatbestände unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 (Zugriffsverbote) entscheidend, welche in die folgenden drei Kategorien unterschieden werden können:

- Tötungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG),
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG).

Für das Vorhaben ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu erstellen, der die nach § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 geltenden Regelungen erfüllt. Diese beinhalten folgende Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Dies gilt nach § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG auch für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie

92/43/EWG aufgeführten Arten. In § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG heißt es, dass kein Verbot gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt, wenn andere besonderes geschützte Arten als die in Satz 2 genannten Arten betroffen sind.

Dies schränkt das Prüfungserfordernis auf die Artengruppen nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten oder solche Arten ein, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht derzeit nicht.

Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt, führt dies nicht zwingend dazu, dass das Vorhaben nicht genehmigt werden kann. Nach § 67 BNatSchG besteht die Möglichkeit einer Befreiung von den Verbotstatbeständen, wenn die genannten Verbotstatbestände nach Prüfung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt werden. Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag von den Verboten des § 44 BNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Weitere Ausnahmetatbestände sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG zusammengefasst.

1.3. Methodik

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bzw. in Anlehnung an den Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Froelich & Sporbeck, 2010) werden bei zulässigen Eingriffen die am Vorhabenstandort vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten betrachtet.

Aufgrund der Vielzahl der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten wird oftmals mit Hilfe einer Potenzialanalyse sowie mindestens einer Ortsbegehung das potenziell betroffene Artenspektrum ermittelt. In Einzelfällen ist je nach Eingriffsart und den entsprechenden Wirkungen eine Ortsbegehung ausreichend, um die Betroffenheiten einzuschätzen. Im Rahmen der Konfliktanalyse sind folgende Fragestellungen zu beantworten:

- **Tötungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG)**
Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?
(Im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft kommen das Nachstellen und Fangen gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.)
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
(Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)

- Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?
Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Verbotstatbestände werden auch die Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG untersucht.

Je nach Wirkungscharakteristik des Vorhabens ist eine artengruppenweise Betrachtung möglich. Im Falle eines potenziellen Eintretens eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG bei Durchführung des Vorhabens werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Konflikts, wie z.B. eine Bauzeitenregelung, oder mögliche (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen [CEF-(continuous ecological function) Maßnahmen] vorgeschlagen.

Kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes auch durch eine CEF-Maßnahme nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfolgen (LUNG 2010).

1.4. Datengrundlagen

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Untersuchungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Als Grundlage für die Abgrenzung der Konfliktanalyse wurde am 28.09.2022 eine Ortsbegehung durchgeführt. Auf dieser Basis wurde ermittelt, ob und in welchem Umfang eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten könnte.
Weiterführende Untersuchungen sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich.
- Fachinformationssystem Umwelt des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Kartenportal Umwelt M-V; LUNG MV) (Stand der Abfrage 26.09.2022)
- Liste von in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten
(LUNG Stand: 08.11.2016) – Anhang 1
- Liste von in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) (LUNG Stand: 22.07.2015) – Anhang 2
- Fledermausarten in Mecklenburg-Vorpommern, Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung M-V; Quelle: <http://www.lfa-fledermausschutzmv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html> (Stand der Abfrage 11.10.2022)
- Amphibien in Mecklenburg-Vorpommern; Quelle: <https://feldherpetologie.de/verbreitungsatlas-einheimischer-reptilien-und-amphibien> (Stand der Abfrage 11.10.2022)

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1. Ausgangssituation

Auf dem Grundstück befinden sich Reste von baulichen Anlagen. Die Zuwegungen sind gepflastert bzw. mit Betonplatten befestigt. Ein noch in Benutzung befindlicher Geräteschuppen soll erhalten bleiben und saniert werden. Der nicht mehr nutzbare Gebäudeteil, bestehend aus Mauerwerksresten, soll zurückgebaut/ abgerissen werden. Der vorhandene Gehölzbestand aus heimischen Laub- und Obstbäumen sowie die Sträucher sollen in die planerische Gestaltung für die Aufstellung der Tiny-Häuser einbezogen werden, um die naturbelassene Charakteristik des Grundstücks zu erhalten.

Im Süden des Grundstückes verläuft die Dorfstraße mit der angrenzenden Buswendeschleife. In der Umgebung befinden sich Bauerngehöfte mit Stallanlagen. Im Norden grenzt das Grundstück an ein Waldgebiet und ein geschütztes Biotop, deren Vegetationsbestand entsprechend vielfältig ist. Im Osten grenzt das ehemalige Bauerngehöft an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die folgenden Abbildungen zeigen die derzeitige Ausstattung des Plangebietes.



Abb. 2 – süd-west Blick auf Geräteschuppen
aufgegebenes Storchennest auf Schornstein



Abb. 3 – Mitte Richtung Westen – Geräteschuppen,
aufgegebenes Storchennest auf Pfahl



Abb. 4 – West Blick auf Hof mit Gebäuderesten
im Hintergrund (Sockelreste)



Abb. 5 – Mitte Richtung West – Zufahrt von Buswen-
deschleife



Abb. 6 – Mitte Richtung Süden, Zufahrt



Abb. 7 – Mitte Richtung Osten – Gebäudesockelreste



Abb. 8 – Nord-Ost Blick, Unterstellschuppen

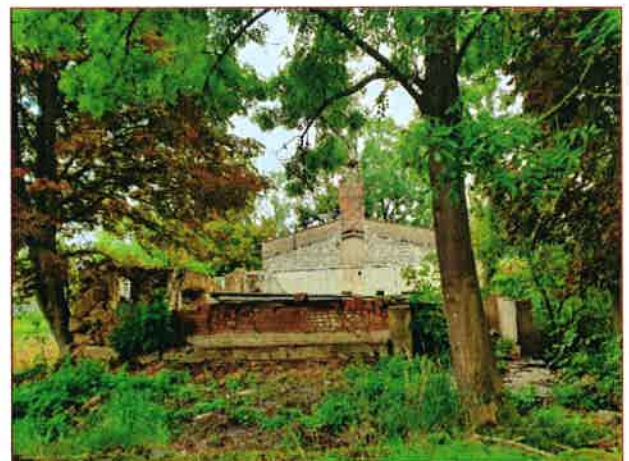


Abb. 9 – Nord Blick – Reste von Außenwänden mit Angrenzenden Geräteschuppen

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich zwei gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope:

- Erlenbruch bei Hasseldorf (DEM 11474) - Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede; Quellbereiche, einschl. der Uferveg.
- permanentes Kleingewässer; Großseggenried; Kleinröhricht; Typha-Röhricht (DEM 11470) - Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.

Die benannten Flächen sind zum Teil gleichzeitig als Waldgebiet gewidmet.

Die gesetzlich geschützten Biotope werden nicht durch das Vorhaben berührt.



Abb. 10: LUNG – Darstellung gesetzlich geschützte Biotope und Waldgebiet

2.2. Kurzbeschreibung

Im Plangebiet ist die Erhaltung des Baum- und Strauchbestandes beabsichtigt. Auch die vorhandenen Hecken als Grundstückseingrenzung sollen weiterhin verbleiben. Im Bereich der Grundstückszufahrt wird die Befestigung erneuert. Nicht mehr erforderliche Hofflächenbefestigungen werden aufgenommen und zum Teil durch unbefestigte Wege ersetzt. Sockel- und Fundamentreste werden zurückgebaut. Der Geräteschuppen wird teilsaniert. Der Unterstellschuppen wird für die weitere Lagerung von Holz erhalten. Noch auf dem Grundstück vorzufindende Abfallreste und Baustoffreste werden beseitigt. Die Stellflächen als auch die fußläufig zu nutzenden Zuwegungen zu den Tiny-Häusern werden angelegt.

3. Abschätzung der potenziell vorkommenden Tierarten und Bewertung der Habitate

3.1. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen im Plangebiet

In diesem Zusammenhang werden nur mögliche Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten betrachtet. Sonstige Arten werden nicht weiter betrachtet, da gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbotstatbestände für diese Arten bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben grundsätzlich nicht berührt werden.

Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten aus der Gruppe der Reptilien, Fische, Nachtfalter, Käfer, Netzflügler, Springschrecken, Spinnen, Krebse, Weichtiere und Stachelhäuter werden für das Plangebiet ausgeschlossen. Dieser Ausschluss von Vorkommen auf dem bebauten Einzelgehöft beruht zum einen auf der Biotopausprägung im Gebiet (z.B. Fehlen geeigneter Fortpflanzungsgewässer) und der speziellen Habitat Ansprüche einzelner Arten (z.B. Bindung an nährstoffarme Gewässer, große Laubwälder mit Totholz) sowie zum anderen an den Verbreitungsgrenzen (z.B. Vorkommen nur in Mittelgebirgen).

Gleiches gilt für artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten und Pilze, die entweder im Flachland nicht vorkommen, in der Region als ausgestorben gelten bzw. deren Vorkommen nicht nachgewiesen und sehr unwahrscheinlich ist. Zum anderen handelt es sich bei der zu betrachtende Eingriffsfläche um ein ehemals als Bauerngehöft genutztes Grundstück, auf dem zwar noch viele Überreste von unterschiedlich kaum noch nutzbaren Bauwerksteilen vorhanden sind, aber das Gelände über Jahre hinweg durch Ablagerungen mit unterschiedlichem Unrat verwüstet wurde, wo Vorkommen seltener Arten ausgeschlossen werden kann. Mit der Beseitigung und Säuberung der Fläche von Bauresten und Ablagerungen jeglicher weiteren Art soll der Garten mit seinem Strauch- und Baumbestand wieder erlebenswert hergestellt werden. Es ist beabsichtigt, dass ein noch genutztes Stallgebäude als Gerätehaus weiterhin erhalten bleibt.

3.2. Potenziell vorkommende Vogelarten und Bewertung der Habitate

Zur Wertung, inwiefern aus der einzelnen Tiergruppe Brut- und Rastvögel geschützte Arten im Plangebiet sich aufhalten könnten, wird die Liste der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie herausgegebenen Liste über die heimischen Vogelarten in Mecklenburg-Vorpommern (Fassung 08. November 2016) herangezogen.

Hierbei werden ausschließlich die eventuell antreffbaren Baum-, Gebüsch-, Gebäude-, Nischen-, Höhlen-, und Bodenbrüter geprüft, da sie den Charakteren der Eingriffsfläche entspricht. Es konnten aus der Liste mehrere Vogelarten festgestellt werden, die zu den genannten Arten von Brütern zählen und einem Schutzstatus unterliegen. Auf Grund der überschaubaren Flächengröße ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass nicht alle diese Arten vorkommen können.

Nicht durch die Maßnahme betroffen sind Brüter, die sich in Kulturlandschaften mit röhrichtbestandenen Gräben und Nassbrachen aufhalten. Ebenfalls ausgenommen werden Vogelarten, die als Offenlandbrüter hauptsächlich in Habitaten von Agraflächen aufhalten.

Bodenbrütende ausschließlich in Feuchtgebieten bzw. an Seen- und Fließgewässern lebende Vögel werden auf Grund der Entfernung zur Eingriffsfläche nicht weiter betrachtet.

Eine Ausweisung von Flächen, die als Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung ausgewiesen sind, erstrecken sich hauptsächlich auf das Umland der Ortslage Hasseldorf mit den Ackerflächen und hauptsächlich östlich von Lindenberg. Die Rastplätze sind zumeist durch feuchte Wiesenflächen und angrenzenden Ackerflächen definiert. Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Hasseldorf und zählt nicht zu den gewählten Rastplätzen.

Kraniche, Schlafplätze

- ★ Kategorie A
- ★ Kategorie B
- ★ Kategorie C

Rastgebiete, Land

- Stufe 4
- Stufe 3
- Stufe 2
- Stufe 1



(Kartenausschnitte Kartenportal (LUNG M-V))

3.3. Potenziell vorkommende Säugetiere und Bewertung der Habitate

Auf Grund des genutzten Gerätehauses, des vorhandenen alten Baumbestandes, der Nähe zum Waldgebiet sowie dem vorhandenen in der Nähe befindlichen Gewässerbiotop wird ein Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen. Auf dem Internetportal „Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung“ konnte anhand von Bestandskarten entnommen werden,

dass einzelne Fledermausarten in den umliegenden Landschafts- und Siedlungsstrichen kartiert wurden. Fledermäuse, die kühle, feuchte und frostfreie Habitate wie Kellergewölbe, Kelleranlagen oder Höhlen bevorzugen als auch ausschließlich wasserreiche Gebiete besiedeln, werden auf dem Gelände selbst nicht anzutreffen sein. Ausgeschlossen werden auch Fledermausarten, die in unseren Regionen bislang nicht kartiert wurden. Insgesamt sind in Mecklenburg-Vorpommern 17 Fledermausarten anzutreffen.

3.4. Potenziell vorkommende Amphibien und Bewertung der Habitate

In Mecklenburg-Vorpommern sind 14 Arten von Amphibien heimisch. Man unterscheidet drei Gruppen von Amphibien. Zu den Froschlurchen gehören Frösche, Kröten und Unken. Schwanzlurchen sind Molche und Salamander. Die dritte Gruppe umfasst die Blindwühlen, die aber bei uns nicht vorkommen. Ausgehend von dem angrenzenden gesetzlich geschützten Gehölz- und Gewässerbiotop werden Lurche in der Umgebung anzutreffen sein.

4. Ergebnisse

4.1. Vogelarten

Brutvögel (Bestand und Bewertung)

Bei den Kartierungen wurden 6 Brutvogelarten und 10 Nahrungsgäste kartiert (s. Tab. 1). Weitere 10 Arten können potenziell vorkommen.

Tab. 1: Nachgewiesene Vogelarten, Nahrungsgäste und Potenzielle Vorkommende Arten im B-Plangebiet.

Art (nachgewiesener Vogelarten mit Revierverhalten oder Brut- nachweis)	Standort Fortpflanzungsstätte (nach LUNG M-V 2011)	Rote Liste M-V (2014)	Rote Liste D (2008)	Schutz der Fortpflan- zungs- stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Höhlenbrüter	3	V	2	A 03 – A 09
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Baumbrüter	*		1	A 04 – M 09
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Gebäudebrüter	*		3	M 03 – A 09
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	Höhlen-, Gebäudebrü- ter	V	V	3	E 03 – A 09
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Höhlenbrüter	*			M 03 – A 08
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Baumbrüter	*		1	A 04 – A 09

Art (Nahrungsgast, ohne Brutnachweis)	Standort Fortpflanzungsstätte (nach LUNG M-V 2016)	Rote Liste M-V (2014)	Rote Liste D (2008)	Schutz der Fortpflanzungs- stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	V	V	1	A 04 – A 09
Elster (<i>Pica pica</i>)	Baumbrüter	*		1	A 01 – M 09
Erlenzeisig (<i>Spinus spinus</i>)	Baumbrüter	*		1	A 04 – M 08
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	Gebüschbrüter	*		1	A 04 – A 09
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	Höhlenbrüter	*		3	A 03 – A 08
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	Gebäude-, Kolonienbrüter	V	V	2	M 04 – A 09
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Nischenbrüter	V	V	2	A 04 – A 10
Ringeltaube (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Baum-, Nischenbrüter	*		1	E 02 - E 11
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	Baum-, Kolonienbrüter	3		2	A 03 – A 08
Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)	Nischenbrüter	*		3	A 04 – A 08
Potenziell vorkommend					
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	*		1	A 02 – E 08
Blaumeise (<i>Cyanister caeruleus</i>)	Höhlenbrüter	*		2	M 03 – A 08
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Baumbrüter	*		1	A 04 – E 08
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Höhlen-, Nischenbrüter	*		3	M 04 – E 08
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Gebüschbrüter	*		1	M 04 – M 08
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	*		1	E 03 – A 09
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	*		1	M 04 – M 08
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	*		1	E 03 – A 09
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	Baumbrüter	*		1	A 03 – M 08
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Baumbrüter	*			A 04 – M 08

RL D = Rote Liste Deutschland (2007, 4. Fassung);

RL MV 2014 = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014, brütende Arten:

R = extrem selten, 0 = erloschen/ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben/Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)
- 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers
- 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers
- W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Brutzeit (Fortpflanzungsperiode):

A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats)

Um Brutvögel, die im Frühjahr bzw. Frühsommer in den Gebäuderesten brüten können, bei Abrissarbeiten nicht zu gefährden bzw. um ihnen Ausweichsituationen in den umliegenden mit Stallanlagen bebauten Bauerngehöfte zu ermöglichen, wird eine Bauzeitenregelung gemäß § 39 BNatSchG eingehalten.

In den nachfolgenden Formblättern werden die relevanten europäischen Vogelarten mit Brutrevieren in Gehölzen und die nachgewiesenen gebäudebewohnenden Vogelarten abgehandelt und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 2 BNatSchG abgeprüft.

Die Gesamtartenliste wurde in drei Gruppen zusammengefasst:

- **Baum-, Gebüsch- und Bodenbrüter**
- **Höhlenbrüter**
- **Gebäudebewohner (Nischenbrüter)**

Artengruppe: Baum-, Gebüsch- und Bodenbrüter	
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Erlenzeisig (<i>Spinus spinus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Ringeltaube (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
Schutzstatus:	
☐	Anhang IV FFH-Richtlinie
☒	europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern Die genannten Arten sind typische Brutvögel für siedlungsnahen Freiflächen mit Baum- und Gehölzbeständen. Die Nester werden jährlich neu angelegt. Die genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☒ Potenziell möglich Innerhalb der Gehölzbestände sowie an den stehenden Gebäuderesten wurden die o. g. Arten kartiert bzw. können potenziell im UG vorkommen. Im Untersuchungsraum und angrenzenden Flächen sind mehrere Habitate vorhanden. Die Saatkrähe wird in Deutschland auf der Roten Liste M-V 3 und der Bluthänfling auf der Vorwarnliste geführt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
☐	gem. LBP vorgesehen
☐	gem. FFH-VP vorgesehen
☒	im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

VAFB 1	Abriss der Gebäudereste außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar. Die vorkommenden Boden- und Gebüschbrüter finden im Umfeld des Plangebietes entsprechende Ausweichhabitate (geschütztes Biotop, Wald, Gärten und Gehölze).
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Anlagebedingte Wirkungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Anlagebedingte Wirkungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (Abriss von Gebäuderesten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die Arten finden entsprechende Ausweichhabitate im Umfeld des Plangebietes.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung von potenziellen und erfassten Niststandorten vermieden werden. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Durch den Verbleib des Baum- und Strauchbestandes und der vorhandenen Ausweichhabitate im Umfeld können Beeinträchtigungen der Arten vermieden werden.	

Artengruppe: Höhlenbrüter	
Blaumeise (<i>Cyanister caeruleus</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	
Schutzstatus:	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern Die genannten Arten sind typische Brutvögel für den siedlungsnahen Bereich. Die Nester werden jährlich neu in Höhlen oder Nistkästen angelegt. Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und weisen stabile	

Bestände auf. Der Haussperling wird in Deutschland auf der Vorwarnliste und der Feldsperling auf der Roten-Liste M-V 3 geführt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☒ Potenziell möglich

Innerhalb des UG und in den angrenzenden Flächen sind ausreichende Habitate für die Arten vorhanden. Die Arten brüten in Baumhöhlen, Nistkästen oder auch in Höhlen unterschiedlichster Strukturen wie z. B. Holzverkleidungen an Dächern.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ☐ gem. LBP vorgesehen
☐ gem. FFH-VP vorgesehen
☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

VAFB 1 Abriss der Gebäudereste außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.

Durch eine Bauzeitenregelung (Abriss von Gebäuderesten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt),
 Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
☐ **Anlagebedingte** Wirkungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ **Anlagebedingte** Wirkungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch eine entsprechende **Bauzeitenregelung (Abriss von Gebäuderesten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09)** kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.

Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die Arten finden entsprechende Ausweichhabitate im Umfeld des Plangebietes.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch eine Bauzeitenregelung kann die Tötung von Nestlingen ausgeschlossen werden. Durch die entsprechende Kontrolle der Gebäudereste vor Abriss kann die Tötung von Nestlingen ausgeschlossen werden. Ausweichnistplätze finden sich innerhalb und außerhalb des Plangebietes wieder.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch eine Bauzeitenregelung (Abriss von Gebäuderesten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09) und der vorhandenen Ausweichhabitate im Umfeld können Beeinträchtigungen der Arten vermieden werden.

Artengruppe: Gebäudebrüter

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*)

Schutzstatus:

☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern

Die genannten Arten sind typische Brutvögel für den siedlungsnahen Bereich in und an Gebäuden. Die Nester werden mehrjährig genutzt, aber auch neu angelegt, wie die von Hausrotschwanz. Die Mehl- und Rauchschwalbe werden in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☒ Potenziell möglich

Innerhalb des UG und in den angrenzenden Flächen sind verschiedenste geeignete Habitate für die Arten vorhanden. Die Arten brüten in und an Gebäuden unterschiedlicher Nutzung, wie Wohngebäude, Stallanlagen, Garagen ect. Niststellen der beiden Schwalbenarten sind nicht an den Gebäuderesten festzustellen gewesen. Auch weitere Niststätten anderer Gebäudebrüter konnten an den Gebäuderesten nicht festgestellt und somit kartiert werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ gem. LBP vorgesehen
☐ gem. FFH-VP vorgesehen
☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

V_{AFB} 1 Abriss der Gebäudereste außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.

Durch eine Bauzeitenregelung (Abriss von Gebäuderesten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt),

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
☐ **baubedingte** Wirkungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ **baubedingte** Wirkungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (Abriss von Gebäuderesten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.

Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die Arten finden entsprechende Ausweichhabitate im Umfeld des Plangebietes.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Aufgrund des Rückbaus der vorhandenen Gebäudereste könnten Niststandorte von Gebäude bewohnenden Brutvogelarten zerstört werden. Mit der Umsetzung der Maßnahme außerhalb des Brutzeitraumes sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die entsprechende Kontrolle der Gebäudereste vor Abriss kann die Tötung von Nestlingen ausgeschlossen werden. Ausweichnistplätze finden sich innerhalb und außerhalb des Plangebietes wieder.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch eine Bauzeitenregelung (Abriss von Gebäuderesten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09) und der vorhandenen Ausweichhabitate im Umfeld können Beeinträchtigungen der Arten vermieden werden.

Mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung (keine Abrissarbeiten während der Brutzeit vom 01. März bis 30. September) können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten (siehe Tab. 1) vermieden werden (VAFB1). Neben der Bauzeitenregelung erfolgt gleichzeitig bei ununterbrochener Bautätigkeit in den Frühjahrsmonaten eine Vergrämmung der Bodenbrüter, so dass beanspruchte Baufelder nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden.

Nachgewiesene Baum-, Gebüsch- und Bodenbrüter finden weiterhin im bestehenden Baum, Gebüsch- und Heckenbestand sowie im Umfeld des Plangebietes entsprechende Habitate bzw. Ausweichhabitate.

Auch für die nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Höhlen- und Nischenbrüter bleibt durch den verbleibenden Gehölz- und Baumbestand einschließlich der Baum- und Gehölzstruktur im Umfeld des Plangebietes die Habitate erhalten. Zu den Ausweichhabitaten zählen neben dem Gewässerbiotop und dem Waldbestand auch die Gehölzstrukturen im Siedlungsbereich und die angrenzende Stallanlagen und Gebäude.

Eine Beeinträchtigung der Artengruppe der Vögel ist deshalb nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

4.2. Säugetiere

Fledermäuse (Bestand und Bewertung)

Bei den Kartierungen konnten keine Quartiere von Fledermäusen an den alten Bäumen und Gebäuderesten festgestellt bzw. kartiert werden. Laut Artenschutzkartierung und den Informationen über den „Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung“ sowie angesichts der betroffenen Habitatstrukturen können im Untersuchungsumfeld folgende fünf Fledermausarten

potenziell vorkommen. (s. Tab. 2)

Tab. 2: Potenzielle Fledermausarten im B-Plangebiet.

Potenziell vorkommende Art	Standort Quartiere	Status	Aktuelle Bestands-situation	Rote Liste M-V (2015)	Rote Liste D (2020)
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Gebäude	NG	mh	3	3
Fransfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Baumhöhlen	NG	mh	3	*
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Gebäude und Baumhöhlen	NG	mh	k.A.	*
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Baumhöhlen	NG	sh	4	*
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Gebäude und Baumhöhlen	NG	sh	4	*

RL D = Rote Liste Deutschland (2020);

RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (2015):

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, ♦ = nicht bewertet, k.A. eine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder)entdeckt oder (noch) keine RL für diese Artengruppe vorhanden

Aktuelle Bestandssituation:

mh = mäßig häufig,

sh = sehr häufig

Status:

pot. NG = potenzieller Nahrungsgast (kein Nachweis)

NG = Tatsächlicher oder möglicher Nahrungsgast, nicht im UG brütend

Durch die vorhandenen und verbleibenden alten Bäume mit ihren Höhlen oder Einschlupfen können bestehende nicht entdeckte Quartiere weiterhin genutzt werden. Der Eingriff umfasst neben dem Abriss der Gebäudereste nur jüngeren Gehölzaufwuchs, der keine Quartiere für Fledermäuse bietet. Ausweichhabitate mit altem Baumbestand sowie Gebäude bzw. Stallanlagen sind in der Umgebung des Plangebietes vorhanden.

Begünstigt durch die Nutzungsauffassung des Grundstücks hat sich eine individuenreiche Insektenfauna und damit ein wertvoller Teillebensraum für jagende Fledermäuse entwickelt, welcher als Jagdhabitat genutzt werden könnte. Ähnlich wie bei den Unterschlupfen gilt jedoch auch für die Jagdbiotope, dass die Fledermäuse diese häufig wechseln und im Jahresverlauf verschiedenste Lebensräume bejagt werden. Hierzu zählen unter anderem auch insektenreichen Flächen, wie z. B. die Lufträume über Gewässern (Gewässerbiotop) oder an Waldsäumen, die als Ausweichhabitate der Umgebung zur Nahrungssuche angefliegen werden.

Eine mögliche Beeinträchtigung der Artengruppe durch den Bau von unbefestigten Wegen und befestigten Stellflächen sowie die Aufstellung von Tiny-Häusern auf den vorgesehenen Flächen ist nicht zu erkennen. Die Nutzung des Luftraumes über diesen als Nahrungshabitat wird durch die Herstellung der baulichen Anlage wenig beeinträchtigt.

Mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung (keine Abrissarbeiten während der Nutzung von Sommerquartieren vom 01. März bis 30. September) können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Fledermausarten (siehe Tab. 2) vermieden werden (V_{AFB1}).

Zusammenfassend kann angesichts der Auswertungen davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet keine übergeordnete Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse besitzt und dass durch die Nutzungsänderung als Ferienhaussiedlung von bis zu 6 Tiny-Häuser kein essentielles, unersetzliches Jagdbiotop für Fledermäuse verloren geht. Es bestehen ausreichende Ausweichmöglichkeiten.

Somit bleibt für die möglicherweise vorkommenden Fledermausarten die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang gewahrt, und es kann auch für die Fledermäuse ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 und 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Eingriff hat keine nachhaltige Auswirkung auf den Fortbestand der lokalen Populationen oder die Vorkommen im Naturraum. Eine Erfüllung des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr.2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist somit für alle untersuchten Fledermausarten ausgeschlossen.

4.3. Amphibien

Gesamtbetrachtung (Bestand und Bewertung)

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 80 m zum gesetzlich geschützten Gewässerbiotop. Bei den Kartierungen konnten keine Amphibien festgestellt bzw. kartiert werden. Laut der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (Stand 2015) sowie angesichts der betroffenen Habitatstrukturen sollten im großräumigen Untersuchungsumfeld folgende neun Amphibienarten auf potenziell vorkommen geprüft werden (s. Tab. 3)

Tab. 3: Potenzielle Amphibienarten im B-Plangebiet.

Potenziell vorkommende Art in MV	Potenziell vorkommende Art am Standort und Umgebung	Rote Liste D (2015)	Rote Liste D (2020)
Rotbauch-Unke (<i>Bombina bombina</i>)	nein	2	2
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	nein	2	2
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	nein	2	2
Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	ja	3	3
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	ja	3	3
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax</i> (= <i>Rana</i>) <i>lessonae</i>)	nein	2	G

Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	ja	3	3
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	nein	1	V
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	ja	2	3

RL D = Rote Liste Deutschland (2020);

RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (2015):

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, ♦ = nicht bewertet

Sämtliche Amphibienarten sind auf unterschiedlich ausgeprägte Gewässerbiotope angewiesen (aquatische Teillebensräume zur Reproduktion), leben aber außerhalb der Fortpflanzungszeit entweder im Nahbereich der Gewässer, häufig aber auch in terrestrischen Lebensräumen wie größeren Gehölz- und Waldbiotopen, Parks, Feucht- und Nasswiesen sowie Mooren, teilweise auch in Gärten und Hecken. Entsprechend der digitalisierten Verbreitungskarte aller Amphibien und Reptilien Deutschlands auf Basis des Atlaswerks: Rainer Günther (Hrsg.) (1996) (<https://feldherpetologie.de/verbreitungsatlas-einheimischer-reptilien-und-amphibien>) wurden die potenziell in der Umgebung vorkommenden Amphibien bestimmt.

Auf Grund der Entfernung des Vorhabengebietes zum Gewässerbiotop im Nord-Westen ist im Frühjahr und im Herbst vor Beginn von Bautätigkeiten das Baufeld auf das Vorkommen von Amphibien abzugehen und eine Wiederumsiedlung an das Gewässer-/ Gehölzbiotop (V_{AFB2}) außerhalb des Plangebietes sicherzustellen.

Artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf Amphibien durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten.

5. Maßnahmen des Artenschutzes

Um eine Auflösung der Verbotsbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu verhindern und um Gefährdungen insbesondere von (Tier-) Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu verhindern, sind hinsichtlich anlagen-, bau- und betriebsbedingter Wirkfaktoren folgende Maßnahmen vorgesehen:

5.1. Maßnahmen zur Vermeidung

V_{AFB1} – Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die unabsichtliche Tötung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten, insbesondere für die Artengruppe der Vögel sind die Baufeldräumung (Abriss Gebäudereste) zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis

28.02. durchzuführen. Der Schutz der Fledermäuse wird entsprechend der Vermeidungsmaßnahme gewährleistet.

V_{AFB2} – Amphibienschutz: Vor Beginn von Bautätigkeiten ist im Frühjahr und Herbst das betreffende Baugelände von eventuell vorhandenen Amphibien abzusuchen, die gefundenen Tiere abzusammeln und außerhalb des Plangebietes in der Nähe des Gewässerbiotops/ Feuchtbiotops mit grabbarem Boden umzusetzen.

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Mit Blick auf das Vorhaben ist eine Festlegung von CEF-Maßnahmen nicht notwendig. Die vorhandene Alt- und/ oder höhlenreichen Bäume bleiben erhalten.

6. Fazit

Die Bearbeitung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgt im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ auf dem Flurstück 10/2 der Gemarkung Hasseldorf, Flur 1 der Gemeinde Lindenberg. Es soll die planungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung/ Anlage von bis zu 6 Tiny-Häusern und deren Nutzung als Erholungs- und Feriendomizil geschaffen werden. Im Zuge dessen sind die erforderlichen Maßnahmen, wofür auch das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag zu ermitteln ist. Die rechtliche Grundlage dafür bilden die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie, das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Auf der Grundlage von Kartiererergebnissen und einer Potenzialabschätzung für die Vogelarten wurden insgesamt 26 Arten ermittelt, die potenziell im Planbereich und dessen Umgebung auftreten können.

Die Potenzialabschätzung für die Fledermäuse ergibt, dass insgesamt 5 Arten potenziell im Bereich und der Umgebung des Vorhabens auftreten können.

Die Potenzialabschätzung für Amphibien ergibt, dass insgesamt 4 Arten potenziell im Bereich und der Umgebung des Vorhabens auftreten können.

Ein Vorkommen weiterer Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie ist auf Grund fehlender Habitate und entsprechender Verbreitung auszuschließen.

Werden die o.g. Vermeidungsmaßnahmen (siehe Abschnitt 5.1) umgesetzt, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Arten, die geeignet sind, Verbotsbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

7. Quellen

7.1. Rechtsnormen

BARTSCHV	BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005. BGBl. I S. 258 (896). Fassung vom 1.3.2010.
BNATSCHG	BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009. BGBl. I S. 2542.
FFH-RL	RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EG-ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007.
NATSCHAG M-V	NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ vom 23. Februar 2010. GVOBl. M-V 2010, S. 66.

7.2. Quellen zur Methodik

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.

LUNG- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2010):

Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen.

LUNG- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2014):

Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.

LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2012):

Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen, Stand 02.07.2012.

LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2013):

Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. 3. erg., überarb. Aufl.–Schriftenreihe des LUNG, Heft 2/2013.

LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016):

Angaben zu den in Mecklenburg heimischen Vogelarten, Stand 08.11.2016

LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2015):

Angaben zu den in Mecklenburg streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel), Stand 22.07.2015

Lfa-Fledermausschutz

Fledermausarten in Mecklenburg-Vorpommern, Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung M-V; Quelle: <http://www.lfa-fledermausschutzmv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html> (Stand der Abfrage 11.10.2022)

Verbreitungsatlas-Amphibien

Amphibien in Mecklenburg-Vorpommern; Quelle: <https://feldherpetologie.de/verbreitungsatlas-einheimischer-reptilien-und-amphibien> (Stand der Abfrage 11.10.2022)

BFN – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz und Biologische Vielfalt: 2020:

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Säugetiere. 170(2).

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Amphibien. 170(4).

Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Fassung vom 08. November 2016

RL D = Rote Liste Deutschland (2007, 4. Fassung); RL MV 2003 = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2003, brütende Arten; RL MV 2014 = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014, brütende Arten

R = extrem selten, 0 = Erlöschen/Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben/Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet

VS-RL= RL 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten-kodifizierte Fassung (ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7 ff); BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, streng geschützte Art (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 8. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 101/2012 der Kommission vom 06.02.2012 (ABl. EU L 39, S.133 ff), x = in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum-, (sofern nicht besonders spezifiziert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude-, Ho = Horst-, Sc = Schluff-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter, grLe = große Lebensraumausdehnung als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt;

- [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz
- [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone)
- [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald
- [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [4] = Nest und Brutrevier
- [5] = Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)
- 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers
- 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers
- W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Brutzeit (Fortpflanzungsperiode): A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats)

Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)

X = Art mit geschützter Ruhestätte in M-V
X(TAK) = für die Ruhestätten und zugehörigen Nahrungsflächen der Vogelart sind bei Errichtung von Windkraftanlagen tierökologische Abstandskriterien anzuwenden: Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V, Stand: 22.05.2012, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL 2012): Grundsätzliche Einhaltung eines Mindestabstandes von 500 m zu Rastgebieten (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4., Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Stand 2008 (LAG VSW): Einzelfallprüfung, Ausschlussbereich des 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m zu Gastvogellebensräumen internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung einschl. Flugschneisen; 3.000 m Ausschlussbereich, 6.000 m Prüfbereich für Schlafplätze von Schwänen, Gänsen und Kranichen, die zeitweise von mehr als 1 % der Flyway-Population aufgesucht werden

Vorkommen in MV: BP = Brutpaare, Ag = Ausnahmestage, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast
Bedeutung Bestand in MV: Bedeutung des Bestandes in MV am Gesamtbestand Deutschlands (nach Einordnung Rote Liste MV 2003): < 40% des Gesamtbestandes in Deutschland, 40-60% des Gesamtbestandes, > 60% des Gesamtbestandes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [sog.]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutzstatus nach BNatSchG, streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fortpflanzungsstätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffsverbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandumbruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Alpenstrandläufer, Kleiner	Calidris alpina ssp. schinzii	1	1	1	x		x		x	B, (K)	[4]	X	3	X	A 04 - E 07	15 - 46, starker Rückgang	> 60%	
Alpenstrandläufer, Nordischer	Calidris alpina ssp. alpina					x	x		x					X		Dz		
Amsel	Turdus merula			*						Ba, Bu	[1]		1		A 02 - E 08	250.000 - 300.000 BP		
Austernfischer	Haematopus ostralegus		1	2		x		x	x	B, NF	[4]	X	3		A 03 - A 08	160 - 180 BP		
Bachstelze	Motacilla alba			*						N, H, B	[2]	X	3		A 04 - M 08	60.000 - 90.000 BP		
Bartmeise	Panurus biarmicus			*						B, Sc	[4]	X	3		A 03 - A 09	900 - 1.000 BP		
Baumfalke	Falco subbuteo	3	V	*				x	x	Ba, Ho	[1a]	X	3, W 3		E 04 - E 08	185 - 257 BP		
Baumpieper	Anthus trivialis	V		3						Ba	[1]		1		A 04 - E 07	90.000 BP		
Bekassine	Gallinago gallinago	1	2	1		x	x		x	B, NF	[4]	X	3	X	E 03 - E 08	1.000 - 1.200 BP, starker Rückgang, Dz		
Bergente	Aythya marila	R		n.b.		x								X (TAK)		Dz und Wg (v. a. Ostseeküste)		
Bergfink	Fringilla montifringilla			n.b.						Ba	[1]		1		M 05 - A 09	keine aktuellen Brutvorkommen in MV, Dz, Wg		
Beutelmeise	Remiz pendulinus			2						Ba	[4]	X	3		A 04 - E 08	1.200 - 1.400 BP		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BartSchV, Anl.1, Sp.3 [sa]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutzstatus nach BNatSchG, streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fortpflan- zungs- stätte	als Fortpflan- zungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflan- zungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflan- zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erflicht	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauerpflanze etc.)	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffsverbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandumbruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Bienenfresser	Merops apiaster			n.b.			x		x	H	[3]	X	2		E 04 – E 08	z.Zt. Keine Brutvorkommen in MV, Ansiedlung aufgrund Klimaveränderungen jedoch möglich		
Birkenzeisig	Carduelis flammula			*						Ba, Bu	[1]		1	X (TAK)		seiten, 40 - 70 BP, Dz, Wg		
Blässgans	Anser albifrons			n.b.		x										Dz und Wg		
Blässhäher / Blässhuhn	Fulica atra			V		x				B, Sc, NF	[4]	X	3	X	A 04 – E 07	13.000 - 18.000 BP, Wg		
Blaukehlchen	Luscinia svecica	V		*	x		x		x	B	[4]	X	3		M 03 – M 08	200 - 250 BP		
Bläumeise	Parus caeruleus			*						H	[2]	X	2		M 03 – A 08	150.000 - 200.000 BP		
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V		V						Ba, Bu	[1]		1		A 04 – A 09	100.000 - 130.000 BP		
Brachpieper	Anthus campestris	1	1	1	x		x		x	B	[4]	X	3		A 03 – E 08	spärlich, 20 - 60 BP		
Brandgans	Tadorna tadorna		3	*		x				H	[1]	X	2	X (TAK)	M 03 – E 08	150 - 250 BP, rel. seltener Wg		
Brandseeschwalbe	Sterna sandvicensis	2	2	1	x		x		x	B, K	[3]	X	3	X	M 04 – E 08	600 - 1.200 BP		
Braunkehlfalke	Saxicola rubetra	3		3						B	[1]		1		A 04 – E 08	20.000 - 30.000 BP	> 40%	
Bruchwasserläufer	Tringa glareola			0	x											Dz		
Buchfink	Fringilla coelebs			*						Ba	[1]		1		A 04 – E 08	600.000 - 800.000 BP		
Buntspecht	Dendrocopos major			*						H	[2]	X	3		E 02 - A 08	50.000 - 70.000 BP		
Dohle	Corvus monedula	1	V			x				H, Gb, (K)	[1, 3]	X	2	X	A 03 – E 08	800 - 1.000 BP		
Dorngrasmücke	Sylvia communis			*						Bu	[1]		1		E 04 – E 08	60.000 - 100.000 BP		
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	V		*			x		x	F	[4]	X	3		M 04 – E 08	1.500 - 2.000 BP		
Eichelhäher	Garrulus glandarius			*						Ba	[1]		1		E 02 – A 09	15.000 BP		
Eiderente	Somateria mollissima			R		x				B, K	[3]	X	2	X	A 04 - A 09	7 BP, Dz und Wg (Ostsee)		
Eisente	Clangula hyemalis					x								X		Wg (Ostsee)		
Eisvogel	Alcedo atthis	3	*	*	x		x		x	H	[1]	X	2		M 03 – M 09	600 BP		
Elster	Pica pica			*						Ba	[2]	X	1		A 01 – M 09	5.000 - 7.000 BP		
Erlenzeisig	Carduelis spinus			*						Ba	[1]		1		A 04 – M 08	300 - 700 BP		
Feldlerche	Alauda arvensis	3		3						B	[1]		1		A 03 – M 08	600.000 - 1 Mio. BP		
Feldschwirl	Locustella naevia	V		2						B	[1]		1		E 04 – A 08	11.000 - 19.000 BP		
Feldsperling	Passer montanus	V	V	3						H	[2]	X	2		A 03 – A 09	150.000 - 250.000 BP		
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra			*						Ba	[1]		1		A 02 – E 06	300 - 800 BP, Dz, Wg		
Fischadler	Pandion haliaetus	3		*	x			x	x	Ho, grLe	[1a]	X	4		M 03 – A 09	161 BP		
Fitis	Phylloscopus trochilus			*						Ba, Bu	[1]		1		A 04 – E 08	200.000 - 300.000 BP		
Flussregenpfeifer	Cheradrius dubius			*			x		x	B, NF	[4]	X	3		M 03 – A 08	500 - 600 BP		
Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	2	2	*	x		x		x	B, K	[3]	X	2		M 04 – A 08	1.300 - 1.600 BP		
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	2	1	1		x	x		x	B, NF	[4]	X	3		A 04 – A 08	5 - 20 BP, deutlicher Rückgang, Dz		
Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	*		x				H, NF	[1]	X	2	X (TAK)	E 03 – A 08	55 - 65 BP, Dz und Wg		
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla			*						N	[2]	X	3		E 03 – A 08	80.000 - 80.000 BP		
Gartengrasmücke	Sylvia borin			*						Ba, Bu	[1]		1		E 04 – E 08	100.000 - 150.000 BP		
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus			*		x				H, N	[2]		3		M 04 – E 08	20.000 - 30.000 BP		
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	V		*						N	[1]	X	2		M 03 – A 08	200 - 250 BP		
Gelbspötter	Hippoboscus icterina			*						Ba, Bu	[1]		1		A 05 – M 08	30.000 - 50.000 BP		
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula			3						Ba	[1]		1		A 04 – A 08	20.000 - 30.000 BP		
Girlitz	Serinus serinus			*						Ba, Bu	[1]		1		M 03 – E 08	6.000 - 9.000 BP		
Goldammer	Emberiza citrinella			V						Bu	[1]		1		E 03 – E 08	170.000 - 200.000 BP		
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	1	0	0	x		x		x					X (TAK)	M 03 - E 07	ausgestorben, keine Wiederansiedlung zu erwarten, jedoch Dz		
Grauerammer	Emberiza calandra	3		V		x	x		x	B	[1]		1		A 03 – E 08	10.000 - 14.000 BP	> 40%	
Graugans	Anser anser			*		x				B, Sc, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 03 – A 08	2.800 - 3.400 BP, Dz und Wg		
Graureiher	Ardea cinerea			*						K	[3]	X	2		E 02 – E 07	3.540 BP		
Grauschnäpper	Muscicapa striata			*		x				N	[2]	X	3		E 04 – M 08	10.000 - 15.000 BP		
Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	1		x	x		x	B, NF	[4]	X	3		A 03 – A 08	20- 30 BP, starker Rückgang, Dz		
Grünfink	Carduelis chloris			*						Ba	[1]		1		A 04 – M 09	100.000 - 135.000 BP		
Grünlaubsänger	Phylloscopus trochiloides	R		R												z. Zt. keine Brutvorkommen in MV		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutzstatus nach BNatSchG, streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fortpflan- zungs- stätte	als Fortpflan- zungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Ld.R. erneute Nutzung der Fortpflan- zungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflan- zungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffsverbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandumbruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Grünspecht	Picus viridis		3	*			x		x	H	[2]	X	3		E 02 – A 08	500 - 650 BP		
Gryllste	Cephus gryllus			n.b.												Wg (Ostsee)		
Habicht	Accipiter gentilis			*				x	x	Ho	[1a]	X	3; W 3		A 03 – E 08	650 BP		
Haubenlerche	Galerida cristata	1	V	2			x		x	B	[1]		1		E 03 – A 09	2.000 - 3.000 BP	> 40%	
Haubenmeise	Parus cristatus			*						H	[1]		1		E 03 – A 08	30.000 - 35.000 BP		
Haubentaucher	Podiceps cristatus		3	V		x				Sc, NF	[1, 3]	X	2	X	E 03 – M 09	3.500 - 4.000 BP, Wg (v. a. Ostsee)		
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			*						Gb	[2]	X	3		M 03 – A 09	27.000 - 35.000 BP		
Hausperling	Passer domesticus	V	V	V						H	[2]	X	3		E 03 – A 09	500.000 - 600.000 BP		
Heckenbraunelle	Prunella modularis			*						Bu	[1]		1		A 04 – A 09	90.000 - 100.000 BP		
Heidelerche	Lullula arborea	V		*	x		x		x	B	[4]	X	3		M 03 – E 08	4.000 - 5.000 BP		
Heringsmöwe	Larus fuscus			R						B, K	[3]	X	3	X	M 04 – E 08	Brutvorkommen bekannt		
Höckerschwan	Cygnus olor			*		x				B, Sc, NF	[4]	X	3	X (TAK)	E 02 – M 09	2.500 - 3.500 BP, Dz und Wg (Ostsee)		
Hohltaube	Columba oenas			*						H	[2a]	X	3		M 03 – A 10	3.000 - 4.000 BP		
Kampfläufer	Philomachus pugnax	1	1	1	x		x		x	B, NF	[4, 5]	X	3	X	A 04 – A 07	13 - 15 BP, deutlicher Rückgang, Dz		
Kanadagans	Branta canadensis			n.b.						B, NF	[1]		1	X (TAK)	E 03 – A 08	Brutpaare vorhanden, Dz und Wg (v. a. Ostseeküste)		
Karmingimpel	Carpodacus erythrinus			*			x		x	Bu	[1]		1		M 05 – A 08	650 - 800 BP	> 60%	
Kornelbeißer	Coccothraustes coccothraustes			*						Ba	[1]		1		A 04 – A 09	15.000 - 25.000 BP		
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	2		x	x		x	B, NF	[4]	X	3	X	M 03 – M 08	2.500 - 4.000 BP, Dz		
Klappergrasmücke	Sylvia curruca			*						Bu	[1]		1		M 04 – M 08	60.000 - 90.000 BP		
Kleiber	Sitta europaea			*						H	[2]	X	3		A 03 – A 08	70.000 - 80.000 BP		
Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	1	1	*	x		x		x	B, NF	[4]	X	3		M 04 – A 09	0 - 10 BP		
Kleinspecht	Dendrocopos minor	V		*						H	[2]	X	3		A 03 – A 08	6.000 - 7.000 BP		
Knaikente	Anas querquedula	2	2	2		x		x	x	B, NF	[4]	X	3	X	A 04 – A 09	250 BP		
Kohlmeise	Parus major			*						H	[2]	X	2		M 03 – A 08	230.000 - 280.000 BP		
Kolbenente	Nettion rufina			*		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	M 04 – A 09	20 BP		
Kolkrabe	Corvus corax			*						Ba	[1]	X	2		M 01 – E 07	2.800 - 3.000 BP	> 40%	
Kormoran	Phalacrocorax carbo			*		x				K	[3]	X	2	X	E 02 – A 09	10.800 - 11.600 BP, Wg (Ostsee)	> 60%	
Kornweihe	Circus cyaneus	2	1	1	x			x	x	B	[4]	X	3	X	A 04 – E 08	0 - 10 BP, Wg		
Kranich	Grus grus			*	x			x	x	B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 02 – E 10	1.900 - 2.000 BP, Dz	> 40%	
Krickente	Anas crecca	3	2	2		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	M 03 – A 09	500 BP, Dz und Wg		
Kuckuck	Cuculus canorus	V		*						Brutparasit	[1]		1		E 04 – M 08	10.000 - 12.000 BP		
Küstenseeschwalbe	Sterna paradisae	2	1	1	x		x		x	B, K	[3]	X	3	X	E 04 – E 08	70 - 100 BP, Dz		
Lachmöwe	Larus ridibundus		3	V		x				B, F	[3]	X	2	X	A 04 – E 07	22.000 - 35.000 BP, Dz und Wg		
Löffelente	Anas clypeata	3	2	2		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 04 – A 09	200 - 250 BP, Dz		
Mantelmöwe	Larus marinus	R	2	R		x				B	[3]	X	3	X	A 04 – E 08	3 - 7 BP, Dz und Wg		
Mauersegler	Apus apus			*						H	[1, 3]	X	2		E 04 – E 09	5.000 - 8.000 BP		
Mausebussard	Buteo buteo			*				x	x	Ho	[1a]	X	3; W 2		E 02 – M 08	6.400 - 9.600 BP		
Mehlschwalbe	Delichon urbica	V		V						Gb, K	[3]	X	2		M 04 – A 09	150.000 - 180.000 BP		
Misteldrossel	Turdus viscivorus			*						Ba	[1]		1		M 03 – E 08	300 - 500 BP		
Mittelsäger	Mergus serrator		1	1		x				B	[1]	X	2	X	M 03 – E 08	160 - 180 BP, Dz und Wg (Ostsee)	> 40%	
Mittelspecht	Dendrocopos medius			*	x		x		x	H	[2a]	X	3		E 02 – M 08	1000 BP		
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla			*						B, Bu	[1]		1		E 03 – A 09	130.000 - 150.000 BP		
Moorente	Aythya nyroca	1	0	1	x		x	x	x	F, NF	[4]	X	3		E 04 – E 08	ehemaliger Brutvogel, keine aktuellen Bruten bekannt		
Nachtigall	Luscinia megarhynchos			*						Ba, Bu	[1]		1		M 04 – M 08	3.000 - 4.000 BP		
Nebelkrähe	Corvus cornix			*						Ba	[1]		1		M 02 – E 08	15.000 - 20.000 BP, Wg		
Neuntöter	Lanius collurio			V	x					Bu	[4]	X	3		E 04 – E 08	20.000 - 25.000 BP		
Odinshühnchen	Phalaropus lobatus				x		x		x					X		Dz		
Ohrentaucher	Podiceps auritus	1			x		x		x							keine Brutvorkommen, Dz und Wg (Ostsee)		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BartSchV, Anh. 1, Sp. 3 [sq]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutzstatus nach BNatSchG, strang geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fortpflan- zungs- stätte	als Fortpflan- zungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Ld.R. erneute Nutzung der Fortpflan- zungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflan- zungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffsverbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandumbruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Ortolan	Emberiza hortulana	3		3	x		x		x	Ba	[4]	X	3		E 04 – M 08	1.000 - 1.200 BP		
Pfeifente	Anas penelope	R		R		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	M 04 – E 08	unregelmäßig brütend, Dz und Wg		
Prüfischnepe	Limosa lapponica			n.b.	x									X		Dz		
Pirol	Oriolus oriolus	V		*						Ba	[1]		1		E 04 – E 08	5.000 - 7.000 BP		
Prachtaucher	Gavia arctica			n.b.	x									X		keine Brut Wg (Ostsee)		
Rabenkrähe	Corvus corone			*						Ba	[1]		1		M 02 – E 08	ca. 2.500 BP, Wg		
Raubseeschwalbe	Sterna caspia	1	1	R	x		x		x	B, K	[3]	X	3	X	E 04 – E 08	1 - 2 BP, sehr selten, Dz		
Raubwürger	Lanius excubitor	2	3	3		x	x		x	Bu	[4]	X	3		M 03 – M 08	250 - 390 BP, Wg		
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V		V						N	[1, 3]	X	2	X	A 04 – A 10	100.000 BP		
Raufußkauz	Aegolius funereus			*	x		x	x	x	H	[2a]	X	3, W 5		A 02 – M 08	sehr selten, 5 - 15 BP		
Rauhfußbussard	Buteo lagopus			n.b.			x	x	x							Wg		
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	2						B, NF	[1]		1		A 03 – E 09	1.000 - 1.500 BP		
Reiherente	Aythya fuligula		3	*		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	M 04 – E 08	400 - 600 BP, Dz und Wg (v.a. Ostseeküste)		
Ringeltaube	Columba palumbus			*						Ba, N	[1]		1		E 02 – E 11	100.000 BP		
Rohrhammer	Emberiza schoeniculus			V						B, Sc	[1]		1		A 04 – E 08	80.000 - 100.000 BP		
Rohrdommel	Botaurus stellaris	2	1	*	x		x		x	Sc	[4]	X	3		E 03 – E 08	100 - 150 BP		
Rohrschwirl	Locustella luscinioides			*			x		x	B	[4]	X	3		M 04 – M 09	3.000 - 3.500 BP	> 60%	
Rohrweihe	Circus aeruginosus			*	x		x	x	x	Sc	[4]	X	3		A 04 – A 09	1.400 - 2.600 BP		
Rotdrossel	Turdus iliacus			n.b.						Ba	[1]		1		A 04 – E 07	keine aktuellen Brutvorkommen, Wg und Dz		
Rotheltaucher	Podiceps griseigena			V			x		x	Sc, NF	[3]	X	3	X	A 04 – M 08	600 - 1.500 BP, Wg (Ostsee)	> 40%	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			*						Ba, Bu	[1]		1		E 03 – A 09	100.000 - 150.000 BP		
Rotkopfwürger	Lanius senator	1	0	0			x		x							ausgestorben, Wiederansiedlung jedoch nicht ausgeschlossen		
Rotmilan	Milvus milvus			V	x			x	x	Ho	[1a]	X	3, W 3	X	M 03 – M 08	1.400 - 2.400 BP		
Rotschenkel	Tringa totanus	V	2	2		x	x		x	B, NF	[4]	X	3		M 03 – M 08	220 - 250 BP, Dz		
Saatgans	Anser fabalis			n.b.										X (TAK)		Dz und Wg, Unterscheidung Wald- und Tundrasaatgans		
Saatkrähe	Corvus frugilegus		3	3		x				Ba, K	[3]	X	2	X	A 03 – A 08	4.000 - 5.000 BP		
Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta		2	*	x		x		x	B, (K)	[1, 3]	X	3		M 03 – A 08	130 - 196 BP		
Samtente	Melanitta fusca			n.b.		x										Dz und Wg (Ostsee)		
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	1	1	1		x	x		x	B, NF	[4]	X	3		E 04 – E 07	220 - 240 BP		
Schelladler	Aquila clanga	R		R	x			x	x	H, NF	[1]	X	2	X (TAK)	A 03 – A 08	500 - 600 BP, Dz und Wg		
Schellente	Bucephala clangula			*		x				H, NF	[1]	X	2	X (TAK)	A 03 – A 08	500 - 600 BP, Dz und Wg		
Schiffrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	V		V			x		x	B	[4]	X	3		M 04 – E 08	2.000 - 3.000 BP		
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis			*						B	[1]		1		M 05 – A 09	4.000 - 6.000 BP	> 60%	
Schleihereule	Tyto alba			3				x	x	H, Gb	[1]	X	2		A 04 – M 12	300 - 500 BP		
Schnatterente	Anas strepera			*		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 04 – A 09	500 - 800 BP, Dz, Wg		
Schreiadler	Aquila pomarina	1	1	1	x			x	x	Ho, grLe	[1b, 4]	X	5		A 04 – M 09	83 BP		Essenzielle Nahrungsflächen: Grünland, Ackerstillelegung und andere offene Flächen (außer bestelltem Acker) im 3.000m-Umkreis werden auf Grund von Mäuse- oder Kleintiervorkommen als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet, wenn die Ausstattung dieses Raumes mit Nahrungsflächen unterdurchschnittlich ist. Außerhalb des Umkreises können tatsächlich genutzte Nahrungsflächen essenziell sein.
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus			*						Ba	[1]		1		A 03 – M 08	25.000 BP		
Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis			*			x		x	Sc, K, NF	[3]	X	2	X	A 04 – M 08	100 - 500 BP		
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V		*						B	[1]		1		A 03 – E 10	seiten, 20 - 50 BP		
Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus		2	R	x					B, K	[3]	X	2		A 04 – E 07	5 - 10 BP		
Schwarzmilan	Milvus migrans		V	*	x			x	x	Ho	[1a]	X	3, W 2		E 03 – M 08	250 - 270 BP		
Schwarzspecht	Dryocopus martius			*	x		x		x	H	[2]	X	3		E 02 – A 08	1.500 - 1.700 BP		
Schwarzstirnwürger	Lanius minor	0	0	0	x		x		x							ausgestorben, Wiederansiedlung jedoch nicht ausgeschlossen		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArtSchV, Anh. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutzstatus nach BNatSchG, streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fortpflan- zungs- stätte	als Fortpflan- zungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Ld.R. erneute Nutzung der Fortpflan- zungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflan- zungs- stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauerpflanze etc.)	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffsverbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Ausschluss z.B. durch Grünlandumbruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Schwarzstorch	Ciconia nigra		1	1	x			x	x	Ho, grLe	[1b, 4]	X	5		A 03 – M 09	17 BP		
Seeadler	Haliaeetus albicollis			*	x			x	x	Ho, grLe	[1a]	X	4; W 10		M 01 – A 10	197 BP	> 60%	
Seeregenvogel	Charadrius alexandrinus	1		1	x		x		x	B, NF, (K)	[4]	X	3		M 04 – E 07	keine aktuellen Brutvorkommen		
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	1	0	0	x		x		x	B	[4]	X	3		E 04 – E 08	z. Zt. Keine Brutvorkommen in MV, Wiederansiedlung jedoch möglich		
Silbermöwe	Larus argentatus			*						B, K	[1, 3]	X	2		A 04 – E 07	2.200 - 2.600 BP, Dz und Wg		
Silberreiher	Casmerodius albus			n.b.										X		Gast		
Singdrossel	Turdus philomelos			*						Ba	[1]		1		M 03 – A 09	70.000 - 100.000 BP		
Singschwan	Cygnus cygnus	R		n.b.	x		x		x					X (TAK)	A 03 – M 09	Wg, Dz		
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus			*						Ba	[1]		1		A 04 – E 08	30.000 - 50.000 BP		
Sperber	Accipiter nisus			*				x	x	Ho	[1a]		2		A 04 – M 07	500 - 700 BP		
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria			*	x		x		x	Bu	[4]	X	3		E 04 – E 08	4.000 - 6.000 BP	> 40%	
Spießente	Anas acuta	3	1	1		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 04 – E 08	< 10 BP, Dz und Wg		
Sprosser	Luscinia luscinia			*						Ba, Bu	[1]		1		A 05 – A 08	20.000 - 30.000 BP	> 60%	
Star	Sturnus vulgaris									H	[2]	X	2	X	E 02 – A 08	100.000 - 155.000 BP		
Steinkauz	Athene noctua	2	1	*				x	x	H	[2a]	X	3; W 5		A 02 – A 08	sehr selten, 0 - 2 BP		
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	2	1		x				H	[4]	X	3		E 03 – A 08	spärlich, 900 - 1.000 BP		
Steinwälzer	Arenaria interpres	2	0	0			x		x							ausgestorben, keine Wiederansiedlung zu erwarten, Dz		
Stelzenläufer	Himantopus himantopus			n.b.	x		x		x	B, NF	[4]	X	3		A 04 – M 07	Einzelbruten bekannt		
Sternaucher	Gavia stellata			n.b.	x									X	keine Brut	Wg (Ostsee)		
Stieglitz	Carduelis carduelis			*						Ba	[1]		1		A 04 – A 09	60.000 - 80.000		
Stockente	Anas platyrhynchos			*		x				B, Sc, NF	[1]		1	X (TAK)	E 03 – M 08	20.000 - 22.000 BP, Wg		
Sturmmöwe	Larus canus	3	3		x					B, K	[1, 3]	X	2	X	A 04 – E 07	4.500 BP, Dz und Wg		
Sumpfmeise	Parus palustris			*						H	[1]		1		A 04 – A 08	30.000 - 50.000 BP		
Sumpfohreule	Asio flammeus	1	0	1	x			x	x	B	[4]	X	3		E 02 – A 08	unregelmäßige Brutvorkommen in MV		
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris			*						B	[1]		1		A 05 – A 09	60.000 - 80.000 BP		
Tafelente	Aythya ferina		2	2		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 04 – A 08	600 - 700 BP, Dz und Wg		
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes			R											E 03 – E 08	keine Brutvorkommen in MV		
Tannenmeise	Parus ater			*						H	[2]	X	3		A 04 – A 08	50.000 - 70.000 BP		
Teichralle	Gallinula chloropus	V		*			x		x	B, Sc, NF	[4]	X	3		M 04 – E 09	3.500 - 5.000 BP		
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus			V						Sc	[4]	X	3		E 04 – M 09	40.000 - 50.000 BP		
Tordalk	Alca torda	R		n.b.	x									X		Wg (Ostsee)		
Trauerente	Melanitta nigra			n.b.	x									X		Dz und Wg (Ostsee)		
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca			3						H	[2]	X	3		M 04 – M 08	12.000 - 15.000 BP		
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	1	1	1	x		x		x	B, K	[1, 3]	X	2		A 05 – E 07	132 BP, Dz		
Trottelkuckuck	Uria aalge	R		n.b.	x									X		Wg (Ostsee)		
Tundrasaatgans	Anser fabalis rossicus			n.b.	x									X (TAK)		Dz und Wg		
Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1		*	x		x		x	B, NF	[4]	X	3		M 04 – A 09	150 - 200 BP	> 40%	
Türkentaube	Streptopelia decaocto			*						Ba, Gb	[1]		1	X	E 03 – A 11	10.000 - 14.000 BP		
Turmfalke	Falco tinnunculus			*		x		x	x	Gb, Ba, N	[1]	X	2		E 03 – E 08	850 - 1.500 BP		
Turteltaube	Streptopelia turtur	3	3	2		x		x	x	Ba	[1]		1		E 04 – E 08	3.500 - 5.000 BP, deutlicher Rückgang		
Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	1		x	x		x	B, NF	[4]	X	3		M 03 – E 07	63 - 82 BP, starker Rückgang, Dz		
Uferschwalbe	Riparia riparia		V	V		x	x		x	H, K	[3]	X	2	X	E 04 – A 09	30.000 - 60.000 BP		
Uhu	Bubo bubo		1	3	x			x	x	B, grLe	[1a]	X	3; W 5		A 01 – M 08	sehr selten, 1 - 3 BP		
Wacholderdrossel	Turdus pilaris			*						Ba, K	[1, 3]		1		A 04 – M 08	600 - 700 BP, Wg		
Wachtel	Coturnix coturnix			*						B, NF	[1]		1		E 04 – A 10	2.000 - 3.000 BP		
Wachtelkönig	Crex crex	2		3	x		x		x	B, NF	[4]	X	3		A 05 – A 09	200 - 600 BP		
Waldbaumläufer	Certhia familiaris			*						N	[2]	X	3		A 04 – A 08	40.000 - 60.000 BP		
Waldkauz	Strix aluco			*				x	x	H	[2a]	X	3; W 2		A 01 – M 07	5.000 BP		
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix			3						Ba	[1]		1		E 04 – A 08	70.000 - 80.000 BP		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BartSchV, Anh. 1, Sp. 3 [sgl]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutzstatus nach BNatSchG, streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fortpflan- zungs- stätte	als Fortpflan- zungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Id.R. erneute Nutzung der Fortpflan- zungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflan- zungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauernplätze etc.)	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffsverbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandumbbruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Waldohreule	Asio otus			*				x	x	Ba	[1]		1	X	E 01 – E 08	1.400 - 1.700 BP		
Waldsaatgans	Anser fabalis fabalis			n.b.		x								X (TAK)		Dz und Wg		
Waldschnepfe	Scolopaa rusticola	V		2		x				B, NF	[1]		1		A 04 – A 08	8.000 BP	> 60%	
Waldwasserläufer	Tringa ochropus			*			x		x	F, NF	[4]	X	3	X	E 03 – E 07	400 BP	> 60%	
Wanderalbe	Falco peregrinus		1	3	x			x	x	Ho, N	[1a]	X	2; W 2		M 01 – E 08	12-15 BP, sehr selten, Wg		
Wasserralle	Rallus aquaticus	V		*						B, NF	[4]	X	3		A 04 – E 09	3.000 - 5.000 BP		
Weidenmeise	Parus montanus			V						H	[1]		1		A 04 – A 08	20.000 - 30.000 BP		
Weißbartseeschwalbe	Chlidonias hybridus	R		R	x					B, K	[3]	X	2		A 05 – E 07	> 50 BP, Durchzügler	> 60%	
Weißflügelseeschwalbe	Chlidonias leucopterus	R		R	x					B, K	[3]	X	2		A 05 – E 07	> 50 BP, Durchzügler	> 60%	
Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	2	x		x		x	Ho, grLe	[1]	X	4		E 03 – M 08	1.000 - 1.200 BP		Essenzielle Nahrungsflächen: Grünlandflächen im 2.000m-Umkreis um die Horste werden als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet. Außerhalb des Umkreises können tatsächlich genutzte Nahrungsflächen essenziell sein.
Weißwangengans	Branta leucopsis			n.b.	x									X (TAK)		Dz und Wg		
Wendehals	Jynx torquilla	2	2	2		x	x		x	H	[2a]	X	3		A 05 – E 08	500 - 600 BP		
Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	3	x			x	x	Ho	[1a]	X	3; W 3		A 05 – A 09	300 - 400 BP		
Wiedehopf	Upupa epops	2	1	2		x	x		x	H	[2a]	X	3		M 04 – E 08	sehr selten, 15 - 20 BP		
Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	2						B	[4]	X	3		A 04 – M 08	30.000 - 60.000 BP	> 40%	
Wiesenschafstelze	Motacilla flava		V	V						B	[1]		1	X	M 04 – E 08	15.000 - 20.000 BP		
Wiesenweihe	Circus pygargus	2	1	1	x			x	x	B	[4]	X	3		E 04 – A 09	32 - 38 BP		
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus			*						Ba	[1]		1		A 04 – A 08	40.000 - 60.000 BP		
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			*						N	[1]		1		E 03 – A 08	100.000 - 120.000 BP		
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	3	1	1	x		x		x	B	[4]	X	3		E 05 – A 09	150 - 200 BP		
Zilpzalp	Phylloscopus collybita			*						Ba	[1]		1		A 04 – M 08	130.000 - 160.000 BP		
Zitronenstelze	Motacilla citreola			n.b.												keine aktuellen Brutvorkommen in MV, Dz, Wg		
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	1	x		x		x	Sc	[4]	X	3		E 04 – M 09	< 10 BP		
Zwerggans	Anser erythropus			n.b.	x									X (TAK)		sehr seltener Dz und Wg		
Zwergmöwe	Larus minutus	R		R	x					B	[1, 3]	X	3	X	A 05 – E 08	einzelne Brutvorkommen in MV, Dz und Wg		
Zwergsäger	Mergellus albellus			n.b.	x									X (TAK)		Dz und Wg		
Zwergschnäpper	Ficedula parva			2	x		x		x	N	[2]	X	3		A 05 – M 08	1.200 - 1.600 BP	> 60%	
Zwergschnepfe	Lymnocyttus minimus			n.b.			x		x					X		Dz und Wg		
Zwergschwan	Cygnus bewickii			n.b.	x									X (TAK)		Dz und Wg		
Zwergseeschwalbe	Sterna albobitoris	1	1	2	x		x		x	B, K	[1, 3]	X	2		M 05 – M 08	45 - 120 BP, Dz		
Zwergsumpfhuhn	Porzana pusilla	0		2	x		x		x	B, NF	[4]	X	3			1-5 BP in MV		
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis			*						Sc, NF	[4]	X	3	X	A 04 – A 11	1.500 BP, Wg		

Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)
(Stand: 22.07.2015)

Auswahlkriterien gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

1. EG-ArtSchV, Anhang A (EG 338/97)
2. FFH-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)
3. BArtSchV - Anlage 1, Spalte 3

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen und weitere Hinweise am Ende der Tabelle

Arten- gruppe	Lateinischer Name	Deutscher Name	Familie	Schutzstatus					Gefährdungsgrad												r e z	
				B-ASV		EG-ASV		FFH	Rote Liste M-V						Rote Liste D							
				Anl.1 Sp.2	Anl.1 Sp.3	Anh. A	Anh. B	Anh. IV	0	1	2	3	4	So	0	1	2	3	V	So		
Säuge- tiere	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x
	Bison bonasus	Wisent	Bovidae	x	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-
	Canis lupus	Wolf	Canidae	x	-	x	-	x	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x
	Castor fiber	Biber	Castoridae	x	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	x
	Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	Cricetidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-
	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	G	?
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	G	x
	Felis sylvestris	Wildkatze	Felidae	x	-	x	-	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-
	Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	Mustelidae	x	-	x	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	x
	Lynx lynx	Eurasischer Luchs	Felidae	x	-	x	-	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-
	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Gliridae	x	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	G	x
	Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	Mustelidae	x	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-
	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	x
	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D	x
	Myotis daubentoni	Wasserfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	x
	Myotis myotis	Großes Mausohr	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	x
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	x
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x
	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D	x
	Nyctalus noctula	Abendsegler	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	x
	Phocoena phocoena	Schweinswal	Phocoenidae	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x
	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	x
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	k.A.	-	-	-	-	-	D	x
	Plecotus auritus	Braunes Langohr	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	x	-	x

Säugetiere/ Amphibien

Arten- gruppe	Lateinischer Name	Deutscher Name	Familie	Schutzstatus					Gefährdungsgrad												r e z
				B-ASV		EG-ASV		FFH	Rote Liste M-V						Rote Liste D						
				Anl.1 Sp.2	Anl.1 Sp.3	Anh. A	Anh. B	Anh. IV	0	1	2	3	4	So	0	1	2	3	V	So	
	Plecotus austriacus	Graues Langohr	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	k.A.	-	-	x	-	-	-	x
	Sicista betulina	Waldbirkenmaus	Muridae	x	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-
	Ursus arctos	Braunbär	Ursidae	x	-	x	-	x	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-
	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D	x
Amphibien	Bombina bombina	Rotbauch-Unke	Discoglossidae	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x
	Bufo calamita	Kreuzkröte	Bufonidae	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	x	-	-	x
	Bufo viridis	Wechselkröte	Bufonidae	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x
	Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	Hylidae	x	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	x
	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Pelobatidae	x	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	x
	Pelophylax (= Rana) lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Ranidae	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	G	x
	Rana arvalis	Moorfrosch	Ranidae	x	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	x
	Rana dalmatina	Springfrosch	Ranidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x
	Triturus cristatus	Kammolch	Salamandridae	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	x

38 Arten

Sortierung: 1. Pflanzen, 2. Tiere; jeweils nach Systematik (absteigender Entwicklungsgrad) sortiert

Abkürzungen und Erläuterungen: vgl. Folgeseite

Säugetiere/ Amphibien

Arten- gruppe	Lateinischer Name	Deutscher Name	Familie	Schutzstatus					Gefährdungsgrad											r e z	
				B-ASV		EG-ASV		FFH	Rote Liste M-V						Rote Liste D						
				Anl.1 Sp.2	Anl.1 Sp.3	Anh. A	Anh. B	Anh. IV	0	1	2	3	4	So	0	1	2	3	V		So

Verwendete Abkürzungen:

B-ASV, Anl. 1 Sp. 2 - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 2

B-ASV, Anl. 1 Sp. 3 - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 3

EG-ASV, Anh. A - Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft, Anhang A

EG-ASV, Anh. B - Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft, Anhang B

FFH-RL, Anh. IV - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang IV

Rote Liste M-V - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern:

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet,

So - Sonstige Angaben: k.A. - keine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder)entdeckt oder (noch) keine RL für diese Artengruppe vorhanden; R - extrem selten

Rote Liste D - Rote Liste Deutschland:

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste,

So - Sonstige Angaben: D - Daten unzureichend; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes

Rez - x = nach derzeitigem Kenntnisstand in Mecklenburg-Vorpommern rezent vorkommend; ? = rezentes Vorkommen in M-V dokumentiert, aber fraglich

Definition "besonders geschützte Arten" und "streng geschützte Arten": vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. Nr. 14 . Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Aus der Gesamtmenge der "besonders geschützten Arten" werden die "streng geschützten Arten" herausgehoben:

vgl. Schaubild unter :

http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte_arten.pdf

Diese Arbeitshilfe wurde auf der Grundlage der u.g. Rechtsgrundlagen erstellt. Korrekturen und Änderungswünsche bitte an LUNG M-V, Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow.

1. GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Inkrafttreten am 01.03.2011
2. VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES VOM 9. DEZEMBER 1996 ÜBER DEN SCHUTZ VON EXEMPLAREN WILDLEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS, ABl. EG L61 vom 3.3.1997, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 207/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010, ABl. EU L 212 vom 12.8.2010, S. 1
3. VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)
4. RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie), ABl. EG L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. EG L 363 vom 20.12.2006, S. 368

